

# Ortsbildschutz im Kanton Schwyz

Autor(en): **Brunner, Thomas**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Karton : Architektur im Alltag der Zentralschweiz**

Band (Jahr): - **(2013)**

Heft 27

PDF erstellt am: **21.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-378703>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

- > 1 Der Hauptplatz von Schwyz bietet ein weitgehend intaktes Ortsbild, das nach dem Verlassen des Zentrums jedoch zu bröckeln beginnt. (Foto Staatsarchiv Schwyz; Georg Sidler)
- > 2 Arth besitzt einen eng bebauten, historischen Dorfkern. In Volumen und Gestaltung nicht eingepasste Bauten finden sich fast in jedem Dorf.



## Ortsbildschutz im Kanton Schwyz

von Thomas Brunner, Denkmalpfleger SZ

**Das Thema Verdichtung in bestehenden Bauzonen ist aktueller denn je. Doch wie verträgt sich das mit dem Ortsbildschutz? Wie kann das historisch überlieferte Dorfbild in Zeiten des wirtschaftlichen und energiepolitischen Drucks bestehen?**

### Rechtliche Voraussetzungen

Im Kanton Schwyz ist der Ortsbildschutz in der Verordnung betreffend Natur- und Heimatschutz und Erhaltung von Altertümern und Kunstdenkmälern (NHAKV) von 1927 geregelt. Die Anliegen werden auf Kantonsebene von der Denkmalpflege wahrgenommen. Für den eigentlichen Schutz sorgen jedoch die Gemeinden. Die Anforderungen an den Ortsbildschutz sind in kommunalen Baureglementen bereits formuliert. Dort finden sich insbesondere für die Kernzonen Forderungen nach architektonisch besonders guter Gestaltung, Eingliederung in den Bestand durch Übernahme

der bestehenden Volumen, Materialisierung und Farbgebung.

### Grundlagen für die Umsetzung

Hilfsmittel für den Umgang mit dem Ortsbildschutz bestehen im Kanton Schwyz erstaunlich viele. Auch hier bildet das Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS) eine wichtige Grundlage. Insgesamt führt es für Schwyz achtzehn Objekte auf. Mit dem Bundesgerichtsentscheid «Rüti» (BGE 135 II 209) ist die lange Zeit unpräzise rechtliche Bedeutung des Inventars geklärt. Kantone und Gemeinden sind danach verpflichtet, das ISOS in ihrem Richtplan beziehungsweise in ihrer Ortsplanung zu berücksichtigen und umzusetzen.

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz liess zwischen 1984 und 1994 für sechs national eingestufte Ortsbilder (Arth, Einsiedeln, Ingenbohl/Brunnen, Küssnacht, Lachen, Schwyz)



gesonderte Inventare erarbeiten und unterstrich damit die Bedeutung des Ortsbildschutzes. Im Klosterdorf Einsiedeln bestehen zudem für acht Ortsbereiche Leitbilder zur baulichen Entwicklung im historischen Kern. Küssnacht verfügt über eine von Fachleuten besetzte Ortsbildkommission, die sich den gestalterischen Fragen der Ortsentwicklung annimmt. Trotz unterschiedlicher Ausgangslagen ist der Ortsbildschutz im Kanton Schwyz also rechtlich wie politisch stark verankert.

### **Ortsbildschutz und Denkmalschutz**

Im Alltag wird oftmals jedoch wenig zwischen Schutz des Einzeldenkmals und dem Ortsbildschutz unterschieden. Ein Baudenkmal unterliegt im Kanton Schwyz der oben genannten NHAKV, die besagt, dass Bauwerke, an die sich wichtige geschichtliche Ereignisse knüpfen oder denen ein erheblicher kunsthistorischer

Wert zukommt, nicht verunstaltet, in ihrer Wirkung beeinträchtigt, der Allgemeinheit entzogen oder ohne Bewilligung des Regierungsrates beseitigt werden dürften. Der Kanton führt dafür ein Kantonales Inventar der geschützten Bauten und Objekte (KIGBO), das als Hilfsmittel dient und durch neue Objekte ergänzt oder durch Verluste vermindert werden kann. Der integrale Erhalt der Substanz als historisches Zeugnis für Geschichte und Baukultur steht im Zentrum.

Im Ortsbildschutz geht es um eine räumliche Betrachtung, die aus der historischen Situation erklärt und weiterentwickelt wird. Im Gegensatz zum denkmalgeschützten Objekt ist es in diesem Zusammenhang möglich, im Einzelfall die historische Substanz zu ersetzen, solange das Gesamtbild dadurch nicht beeinträchtigt wird. Dieses muss allerdings durch historische Bauten geprägt bleiben, damit der

- > 3 *In Gersau ist die Entwicklung zum Tourismusort auch baulich nicht immer elegant verlaufen. Wie andernorts stellt sich die Frage, wie mit überdimensionierten Bauten aus den 1960er Jahren umgegangen werden soll.*
- > 4 *Der Bau des Tuggigcenters in Tuggen versprach im Zeichen des Aufschwungs eine zukunftssträchtige Ortsentwicklung, die jedoch nicht weitergeführt wurde und einen städtischen Solitär im Bauerndorf erzeugte.*

Fotos 2–4 Denkmalpflege Schwyz; Thomas Brunner



Ortsbildschutz seinen Sinn und Zweck nicht verliert. Die Grenzen zwischen Wahrung des Ortsbilds und der Umgebungsschutz des einzelnen Baudenkmals verfließen. Neubauten müssen sich folglich in den historischen Kontext einfügen. Dies gilt auch für Baugruppen mit Schutzobjekten, die nicht explizit als geschützte Ortsbilder erscheinen. Auch nicht eingestufte Ortsbilder können verunstaltet werden!

### **Grenzen der Einpassung**

Das ISOS wurde in den 1970er Jahren begonnen, um der Tendenz zur Zerstörung der Ortsbilder durch unangepasste Bauten Einhalt zu gebieten. Noch heute sind solche Bauten praktisch in jedem Dorf vorhanden. Sie ragen meist in Volumen und Gestaltung aus dem Umfeld heraus. Im ISOS werden sie unzweifelhaft als «Störfaktoren» bezeichnet. Mittlerweile sind diese vielfach aus den 1960/70er-Jahren stammenden Bauten sanierungsbedürftig. Oftmals wird jedoch weniger eine Sanierung als ein Neubau ins Auge gefasst. Damit täte sich

eine Chance auf. Während aus Sicht des Ortsbildschutzes meist eine Redimensionierung gefragt wäre, wird von Seite Bauherrschaft eher das Gegenteil gefordert. Unter Erklärung der Besitzstandswahrung werden die Projekte an die Grenzen dessen vergrössert, was in der Kernzone möglich ist – und eigentlich ist dort vieles möglich, was im Ermessen der kommunalen Behörde liegt.

Vor vierzig Jahren, als mit der Inventarisierung der Ortsbilder begonnen wurde, ging man davon aus, dass sich Neubauten in ein historisches Umfeld einpassen müssen. Heute versucht man vielerorts, die historischen Gebäude nicht als Fremdkörper in einem vollständig erneuerten Umfeld erscheinen zu lassen.

### **Potemkin lässt grüssen**

Die Gefahr, dass unsere historischen Ortsbilder zu reinen Kulissen verkommen, ist vorhanden. Die Vorstellung, dass sich hinter den Fassaden und in den Volumina eines vermeintlich alten Dorfkerns keine historische Substanz



mehr befindet, erinnert an die gemalten Kulissen intakter Dörfer, die der Feldmarschall Potemkin 1787 angeblich entlang der Reiseroute der russischen Zarin Katharina II. aufstellen liess, um ihr das wahre Ausmass der Kriegszerstörungen zu verheimlichen. Kulissen halten nicht lange. Im Sinn von Nachhaltigkeit sollte daher auch im Bereich des Ortsbildschutzes auf Substanz geachtet werden. Ziel des Ortsbildschutzes ist es nicht, das Bild eines «schönen Dorfes» zu erhalten, sondern ein ausgewogenes Verhältnis zwischen historischer Bausubstanz und angepasstem Neubau zu erreichen.

### **Historische Bauten mit Qualität und Nachhaltigkeit**

Die meisten historischen Gebäude erbringen allein durch ihr Bestehen den Nachweis, dass sie seit Jahrzehnten, teils seit Jahrhunderten ihren Zweck erfüllen. Durch eine Sanierung wird zudem die handwerkliche und architektonische Qualität erhalten, die ein oft gering

geschätzter Wert vieler historischer Bauten darstellt. Ist ein Erhalt nicht möglich, muss ein Ersatzbau dieselben räumlichen und gestalterischen Qualitäten in Bezug auf Nachhaltigkeit und Einpassung aufweisen.

### **Alle sind gefordert**

Wohl jede Gesellschaft nimmt für sich in Anspruch, sich die Anforderungen der Zeit zu stellen. Die kulturelle Aufgabe besteht darin, einen Ausgleich zwischen Erneuerung und Bewahrung zu finden. Manchmal wünschte man sich etwas mehr Ruhe und Bedacht. Mutige Entscheide sind nicht nur solche, die etwas Neues für die ungewisse Zukunft ermöglichen. Mutig ist heutzutage auch, wenn man die architektonische und handwerkliche Qualität unserer Vorfahren erkennt und bewahrt. Die Identität eines Ortes wird wesentlich geprägt durch den historischen Baubestand – in Zeiten der Globalisierung ein nicht zu unterschätzender Wert.

